Stadtplanung und Umweltschutz

Abteilung Umweltschutz

Untere Naturschutzbehörde

z.H. Frau Garling

Richard-Wagner-Straße 1

38106 Baunschweig

14.12.2020

**Stellungnahme zum Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung "Mascheroder und Rautheimer Holz" auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Braunschweig begrüßt ausdrücklich die Ausweisung des Mascheroder und Rautheimer Holzes als Naturschutzgebiet.

Die Kreisgruppe nimmt zum Entwurf der NSG-Verordnung zur Sicherung des auf dem Braunschweiger Stadtgebiet liegenden Anteils des FFH-Gebiets Nr. 365 wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

**Generelle Anmerkungen:**

**Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung setzt nicht die Anforderungen der FFH-RL, sondern die Erlasslage in Niedersachsen um. Sie wird den waldökologisch erforderlichen Anforderungen nicht gerecht, die in einem FFH-Gebiet zur Erfüllung der europäischen Richtlinien zwingend umzusetzen sind.**

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Entwurf der NSG-Verordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“ zur Sicherung des auf dem Braunschweiger Stadtgebiet liegenden Anteils des FFH-Gebiets Nr. 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen

Braunschweig und Wolfsburg“.

Die Verbände Greenpeace Deutschland, BUND und NABU haben im Januar 2014 ein Gutachten des Rechtsanwaltes Dr. Frank Niederstadt, Hannover, zur Frage vorgelegt, welche Anforderungen das europäische Naturschutzrecht an die Gestaltung von deutschen Schutzverordnung zum Schutz von Waldlebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie stellt. Das zusammenfassende Ergebnis unter 10. des Gutachtens ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

**Weitere Anmerkungen:**

**Zu §2 Schutzzweck**

**Absatz (2), 7, 8:**

* Das Konzept, vermehrt besonnte Bereiche zu schaffen, gefährdet die Lebensdauer der Alteichen durch die Entstehung von Wärmebereichen. Insbesondere angesichts steigender Temperaturen und geringen Niederschlägen ist es erforderlich, geschlossene Kronenbereiche zu erhalten und die Entstehung von Wärmeinseln zu vermeiden. Für den Schutz von Spechten sind sonnenexponierte Laubbäume nicht erforderlich.

**Zu §4 Freistellungen**

**Absatz (4), 1d:**

* Kahlschläge sind auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes bzw. der Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald generell zu unterlassen.

**Absatz (4), 1i:**

* Ein flächiger Einsatz von Herbiziden muss weiterhin vollständig unterbleiben!

**Absatz (4), 1, 2 sowie 3k:**

* Jegliche Entwässerung, auch eine "Oberflächenentwässerung" muss für alle Waldbereiche unterbleiben, um den Baumbestand angesichts des Klimawandels nicht zu gefährden sowie die Erhaltung gefährdeter Pflanzenarten nicht zu beeinträchtigen.

**Absatz (4), 1, 2 sowie 3e:**

* Eine vollflächige Bodenbearbeitung sollte für alle Waldbereiche generell unterbleiben oder aufgrund der massiven Auswirkungen auf die Bodenvegetation zumindest einer Befreiung (Verschiebung unter § 5) bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Gelu Ispas (BUND Braunschweig, Geschäftsführer)